



Deutsche Stiftung für
Recht und Informatik

Personenbezogene Kollateraldaten unter der DS-GVO

Rechtsgrundlagen und Rechtfertigung der Verarbeitung

Martin Kilgus
CMS Deutschland

Herbstakademie 2020

Überblick

- ▶ Kollateraldaten - Begriff und Beispiele

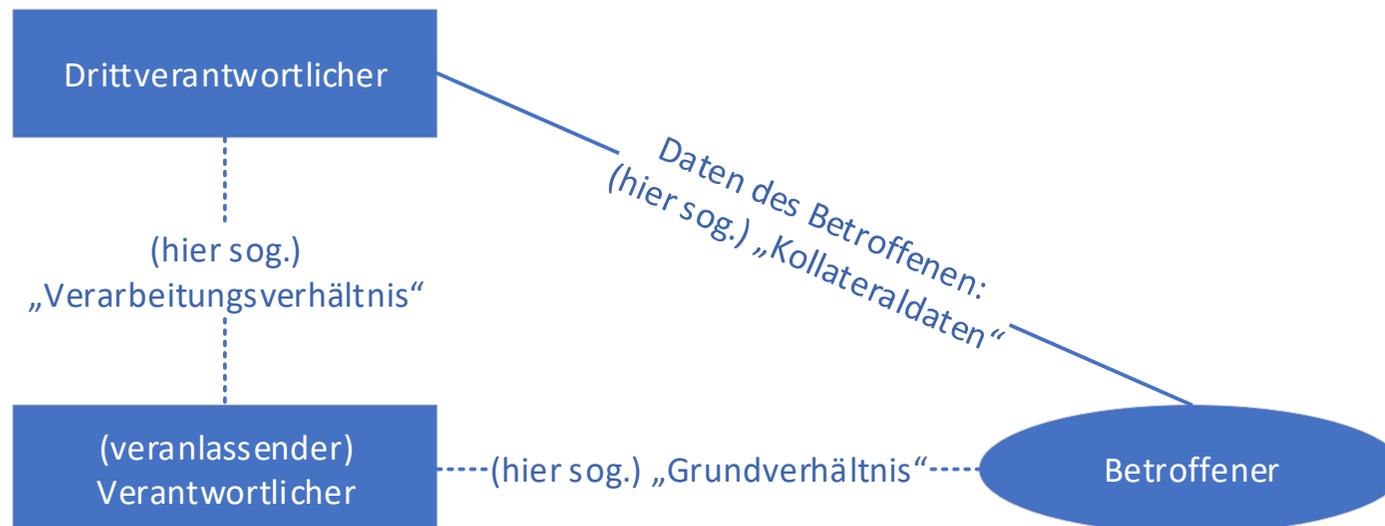
- ▶ Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Kollateraldaten
 - ▶ Vertragserfüllung

 - ▶ Einwilligung?

 - ▶ Interessenabwägung & Abwägungskriterien

Kollateraldaten – Begriff und Beispiele

► Begriff der Kollateraldaten



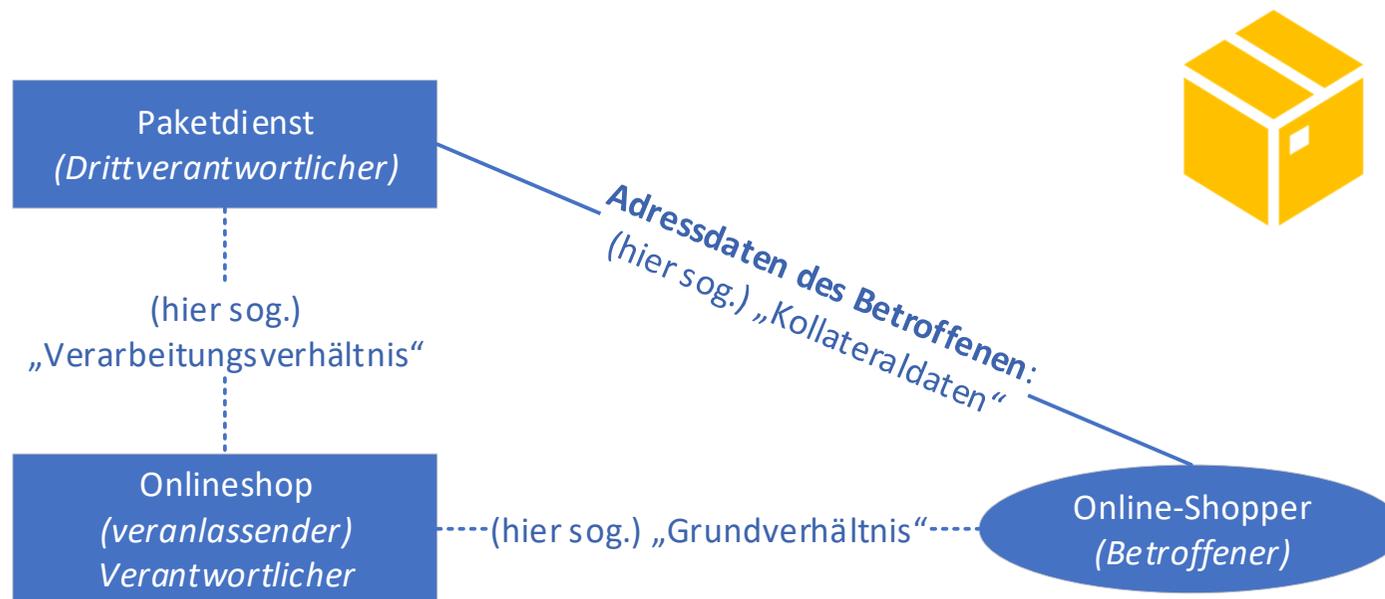
► Beispiele

Rechtsgrundlagen (I) – Vertragserfüllung

- ▶ Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO)
 - ▶ Vertrag mit dem Betroffenen
 - ▶ zur Erfüllung erforderlich
 - ▶ *nicht vorausgesetzt*: direktes Vertragsverhältnis zwischen Verantwortlichem und Betroffenen

Rechtsgrundlagen (I) – Vertragserfüllung

- ▶ Beispiel Online-Shopping – Betroffener bestellt für sich selbst



Rechtsgrundlagen (I) – Vertragserfüllung

- ▶ Erforderlichkeit
 - ▶ Ausgangspunkt: der Vertragszweck
– sachlicher Zusammenhang
 - ▶ Beachte: Grundsätze des Art. 5 DSGVO:
insbesondere: Datensparsamkeit, Fairness, Transparenz
 - ▶ Grenzen:
 - ▶ nicht genügend: “bloße Nützlichkeit” der Verarbeitung
 - ▶ nicht erforderlich: “Unverzichtbarkeit” der Verarbeitung
- ▶ Gestaltungsspielraum?

Rechtsgrundlagen (II) – Einwilligung

- ▶ Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO)
 - ▶ Zustimmung in informierter Art und Weise
 - ▶ für die konkrete Verarbeitung und den konkreten Zweck
 - ▶ freiwillig
- ▶ durch den Drittverantwortlichen schwer realisierbar
 - ▶ oft keine Erkennbarkeit des Einwilligungserfordernisses
 - ▶ oft keine Möglichkeit zur (rechtzeitigen) Einholung der Einwilligung

Rechtsgrundlagen (III) – Interessenabwägung

- ▶ Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO)
 - ▶ Berechtigte Interessen des Verantwortlichen *oder* eines Dritten
 - ▶ Berechtigte Interessen des Betroffenen
 - ▶ Erforderlichkeit der Verarbeitung
 - ▶ Kein Überwiegen der Betroffeneninteressen

Rechtsgrundlagen (III) – Interessenabwägung

- ▶ Abwägung im engeren Sinne (i)
 - ▶ Leitlinien/Kriterien (*allgemein*):
 - ▶ Art und Sensitivität der Daten
 - ▶ Sphärentheorie
 - ▶ Schutzbedürftigkeit aus Betroffenenansicht
 - ▶ Fernwirkungen / spätere Beschränkbarkeit der Verarbeitung

Rechtsgrundlagen (III) – Interessenabwägung

- ▶ Abwägung im engeren Sinne (ii)
 - ▶ Leitlinien/Kriterien (*mit Bezug zu Kollateraldaten*):
 - ▶ Anknüpfungspunkt: „vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person“ (vgl. ErwGrd 47 S.1 DSGVO)
 - ▶ Berücksichtigung von Grund- und Verarbeitungsverhältnis
 - ▶ Bindung zwischen Betroffenenem und (hier sog.) „veranlassendem Verantwortlichen“
 - ▶ Nähe zwischen Grundverhältnis und Verarbeitungsverhältnis

Rechtsgrundlagen (IV) – bereichsspezifisch

- ▶ rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen
(Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO)
- ▶ lebenswichtige Interessen des Betroffenen
(Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d DSGVO)
- ▶ im öffentlichen Interesse liegend
(Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO)

Fazit

- ▶ Verarbeitung von Kollateraldaten kann situationsabhängig auf verschiedene Rechtsgrundlagen gestützt werden
 - ▶ „Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung“ oft passend, darf aber nicht überspannt werden
 - ▶ „Einwilligung“ regelmäßig für Kollateraldaten ungeeignet
 - ▶ „Interessenabwägung“ geeignet für flexible und dennoch datenschutzgerechte Lösungen bei Kollateraldatenverarbeitung
- Ausgestaltung der (hier sog.) Grund- und Verarbeitungsverhältnisse können zur Rechtfertigung im Rahmen der Abwägung herangezogen werden